

Kundmachung

Kopie



**„Verordnung
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 25.06.2009
über die Auflassung eines Teilstückes einer Gemeindestraße**

Aufgrund des § 9 Abs 7 Vorarlberger Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969 in der Fassung LGBl.Nr. 22/2006, wird verordnet:

Die Widmung zum Gemeingebrauch der im Lageplan von DI Guntram Zündel, Dornbirn, vom 13.03.2009, GZ 4564/09, mit „1“ bezeichneten Teilfläche aus Gst-Nr 6910/1 Grundbuch Lustenau mit insgesamt 214 m² wird hiermit aufgehoben und diese Teilfläche aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden.

Die Verwaltung der ausgeschiedenen Grundfläche obliegt nun der Marktgemeinde Lustenau.

Die Teilfläche wird zum Zweck der Veräußerung an Privatpersonen ins Privateigentum überführt.“

Der Bürgermeister:


Hans-Dieter Grabher



An der Amtstafel	_____
angeschlagen am:	<u>19.08.2009</u>
abgenommen am:	<u>08.09.2009</u>